Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6404

09. 02. 90

Sachgebiet 412

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5726 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. Juli 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen und Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5726 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Frau Saibold**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Saibold

I. Inhalt

Der deutsch-jugoslawische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem günstige Bedingungen für Kapitalanlagen geschaffen werden. Die Förderung und der Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen sind nach Auffassung der Vertragspartner zudem geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung in Jugoslawien zu unterstützen. Der völkerrechtliche Vertrag gewährt den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz. Der Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken, auch für die Erträge aus einer Kapitalanlage. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sog. Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Der Vertrag sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Es wird erwartet, daß durch den Vertrag deutsche Investitionen in der Sozialistischen Föderation Republik Jugoslawien zusätzlich stimuliert werden.

Der Investitionsförderungsvertrag mit Jugoslawien vom 10. Juli 1989 entspricht weitgehend dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern sowie osteuropäischen Staaten ist.

Der Vertrag gilt nach dem Inkrafttreten zunächst für zehn Jahre und wird sodann — mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist — auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrages vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere 15 Jahre lang geschützt.

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Vertrages sind. Es sieht die Ausdehnung des Vertrages auf Gebiete der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels vor und enthält ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

II. Beratung

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 7. Februar 1990 eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses einbezogen, der in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen hatte.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei zwei Enthaltungen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Frau Saibold

Berichterstatterin



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333